Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
Federführender Fachbereich
Zentraler Dienst 3-10

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0682/2026
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Ausschuss für Infrastruktur und Umwelt, Sicherheit und Ordnung	08.12.2026	Beratung
Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften	10.12.2026	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	15.12.2026	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

I. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Bergisch Gladbach über die abweichende Erhebung von Gebühren nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW) für Amtshandlungen des Standesamtes nach dem Personenstandsgesetz

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt die I. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Bergisch Gladbach über die abweichende Erhebung von Gebühren nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW) für Amtshandlungen des Standesamtes nach dem Personenstandsgesetz in der als Anlage beigefügten Fassung.

Sachdarstellung/Begründung:

Gemäß Tarifstelle 5b der Anlage der AVerwGebO NRW werden für verschiedenste Amtshandlungen des Standesamts Gebühren erhoben. Der Gesetzgeber hat den Kommunen nach § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) die Möglichkeit eingeräumt, eigene Gebührenordnungen (Satzungen) mit abweichenden Gebührensätzen zu erlassen. Von dieser Möglichkeit wurde im Rahmen der derzeit gültigen und vom Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am 13.12.2022 beschlossenen Satzung über die abweichende Erhebung von Gebühren nach der AVerwGebO NRW für Amtshandlungen des Standesamtes nach dem Personenstandsgesetz Gebrauch gemacht.

Seit Inkraftsetzung der o.g. Satzung sind in den vergangenen Jahren eine Reihe rechtliche und wirtschaftliche Veränderungen eingetreten, die in Teilen eine moderate Anpassung der jeweiligen Tarifstellen erforderlich machen. Insbesondere gestiegene Lohnkosten im öffentlichen Dienst, allgemeine Preissteigerungen bei Material- und Dienstleistungskosten sowie erhöhte Anforderungen an die Digitalisierung führen zu einem höheren Ressourcenbedarf für die Erbringung standesamtlicher Leistungen. Viele der in der Satzung aufgeführten Leistungen erfordern – auch bedingt durch gesetzliche Änderungen mit damit einhergehendem umfangreicherem Beratungs- und Prüfungsbedarf – überdies zwischenzeitlich einen deutlich zunehmenden Verwaltungsaufwand. Infolge zahlreicher neuer Vorgaben und Aufgaben, für die das Standesamt nunmehr zuständig ist, bedarf es schließlich und vor allem der Schaffung neuer Tarifstellen, um für die jeweiligen Leistungen eine hinreichend bestimmte Grundlage für die Erhebung von Gebühren zu haben.

Wie ein aktueller Vergleich mit anderen Städten (z.B. Düsseldorf, Heiligenhaus, Rietberg, Lüdenscheid, Hemer oder Berlin) zeigt, werden dort für die einzelnen Tarifstellen zum Teil deutlich höhere Gebühren erhoben. Die Gebührensätze des Standesamtes Bergisch Gladbach erweisen sich bislang im Vergleich zu anderen Städten ähnlicher Größe in den Tarifpositionen als unterdurchschnittlich. Die Anpassung und teilweise Erhöhung der Tarifstellen stellt im Rahmen einer Gesamtbetrachtung eine notwendige, sachlich begründete und rechtlich gebotene Maßnahme dar, um die Funktionsfähigkeit und die Aufgabenerfüllung des Standesamtes auch weiterhin sicherzustellen. Sie berücksichtigt sowohl die gestiegenen Aufwände als auch das berechtigte Interesse der Bürgerinnen und Bürger an einer modernen, serviceorientierten Verwaltung. Die vorgesehene Anpassung bleibt dabei gleichzeitig im Rahmen der von vergleichbaren Kommunen veranschlagten Gebühren. Die verschiedenen neuen Tarifstellen bieten überdies zukünftig Gewähr dafür, dass alle kostenpflichtigen Amtshandlungen des Standesamts gebührenmäßig erfasst sind.

Eine erläuternde Fassung des neuen Tarifs mit Anmerkungen zu den jeweiligen Anpassungen ist der Beschlussvorlage informationshalber als weitere Anlage beigefügt.